Wichtiger Hinweis – Bitte unbedingt lesen
Die folgenden bereitgestellten Informationen sind allgemeiner Art und stellen keine Rechtsberatung dar. Es wurden alle Anstrengungen unternommen, um die Richtigkeit zu gewährleisten. Wir weisen darauf hin, dass die bereitgestellten Informationen eine Rechtsberatung nicht ersetzen.
Die gelb markierten Texte sind Hinweise und müssen vor Fertigstellung entfernt werden.
Alle rot markierten Texte müssen mit ortseigenen Angaben ersetzt werden.

Satzung der Evangelischen Allianz (Ort)

1. Die Evangelische Allianz schließt Christen aus Landeskirche, Freikirchen und Gemeinschaften zusammen, die im Glauben persönliche Gemeinschaft mit Jesus Christus haben.

2. Die Evangelische Allianz **(Ort)** mit dem Sitz in **(Ort)** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstige Zwecke" der Abgabenordnung.

3. Ziel und Zweck der Evangelischen Allianz ist die Förderung der Religion im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der AO (dieser vorherige Satz muss für das Finanzamt so stehen bleiben!), die geistliche Einheit der an Jesus Christus Glaubenden bewusst zu machen und zu praktizieren.

   Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
   a. gemeinsame Gebetsversammlungen;
   b. Information und Austausch
   c. gemeinsame evangelistische und missionarische Aktionen und Veranstaltungen
   d. gemeinsame diakonische Aktivitäten.

   Die Evangelische Allianz **(Ort)** ist die selbständige örtliche Gruppe der "Evangelischen Allianz in Deutschland e. V. (EAD e.V.)". Sie hält Kontakt zu anderen Werken und Einrichtungen mit gleichen Zielsetzungen.

4. Mitglieder können auf Beschluss des Allianzkreises werden:
   a. Einzelpersonen als persönliche Mitglieder;
   b. Einzelpersonen als Vertreter rechtlich selbständiger oder unselbständiger evangelischer Kirchen, Gemeinden oder Gruppen oder anderer christlicher Konfessionen.

5. Vereinsorgane sind:

   a. der Allianzkreis (Bezeichnung bitte durch den Namen der großen Versammlung ersetzen z.B. Allianzsitzung, Allianztreffen oder wie auch immer es genannt wird).
   b. Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen
   c. Ausschüsse.

   (Es müssen nicht alle drei Optionen genannt werden. In kleineren Orten wird z.B. „der Allianzkreis“ und der „Vorstand“, bestehend aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden“ genügen, einzig der Vorstand mit mindestens einer Person ist gesetzlich vorgegeben)

6. Der Allianzkreis **(ggf. ersetzen mit Titel von 5a)** besteht aus den persönlichen Mitgliedern gemäß Ziffer 4 a) und 4 b). Er entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit er diese nicht an andere Organe verweist. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst und protokolliert. Die Einladungen zur Mitgliedschaft und Mitarbeit im Allianzkreis ist Angelegenheit des Vorstandes.

7. Der Allianzkreis wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Vorstandes gemäß Ziffer 5 b) für die Dauer von **(Jahreszahl)** Jahren.

8. Der Vorstand kann beratende und mit Zustimmung des Allianzkreises **(ggf. ersetzen mit Titel von 5a)** auch beschließende Arbeitsausschüsse einsetzen, in die auch Nichtmitglieder berufen werden können. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

9. Die Evangelische Allianz **(Ort)** ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und auch keine Gewinnanteile. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

10. Bei Auflösung oder Aufhebung der Evangelischen Allianz (Ort) oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Verein „Evangelische Allianz in Deutschland e. V. (EAD e.V.)“ in Bad Blankenburg zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

11. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.

12. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Rechtlich notwendige Änderungen der beschlossenen Satzung, die vom Finanzamt oder dem Vereinsregister gefordert werden, kann der Vorstand beschließen.

(Ort), den **(Datum)**

(Unterschrift)